



FSV 1912 Dieblich e.V.

Ihr Sportverein an der Untermosel

Geschäftsordnung des FSV 1912 Dieblich e.V.

Aufgrund des § 9 Abs. 3 der Satzung des FSV 1912 Dieblich e.V. wird die folgende Geschäftsordnung neu beschlossen.

Abschnitt A Allgemeines

§ 1

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen. Bei Dringlichkeit kann die Frist bis auf 1 Tag verkürzt werden. Die Einladung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 2

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden als Vertreter geleitet.
Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3

Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
Bei Bedarf können zu der Sitzung weitere Personen eingeladen werden, die beratend an der Sitzung teilnehmen.

§ 4

Anträge an den Vorstand können von den Vorstandsmitgliedern (einschließlich der Mitglieder des erweiterten Vorstandes) eingebracht werden.

Seite 1 von 4



FSV 1912 Dieblich e.V.

Ihr Sportverein an der Untermosel

Geschäftsordnung des FSV 1912 Dieblich e.V.

Möglichst einmal im Quartal trifft sich der erweiterte Vorstand (Vorstandsmitglieder + Abteilungsleiter) zu einer Sitzung.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Abteilungen geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 5

Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 6

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstands. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch wenn durch ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen wahrgenommen werden.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.



FSV 1912 Dieblich e.V.

Ihr Sportverein an der Untermosel

Geschäftsordnung des FSV 1912 Dieblich e.V.

§ 7

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

§ 8

Soweit der Vorsitzende an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Die weitere Vertretung innerhalb des Vorstandes ergibt sich aus der fortlaufenden Benennung.

Abschnitt B Aufgabenverteilung

§ 9

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben grundsätzlich als Team wahr. Er kann in einem Aufgabenverteilungsplan, welcher als Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von 4/5 zu fassen ist, Aufgabenbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen.

§ 10

Einzelne Aufgaben können auf Personen außerhalb des Vorstandes übertragen werden (siehe § 9 Abs. 5 der Satzung in Verbindung mit § 5 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung).

Dies können insbesondere sein:

- Abwicklung der Buchführung und Kassengeschäfte,
- Verwaltungsaufgaben (z.B. die Mitgliederverwaltung),
- Pressearbeit,
- Projektmanagement,
- temporäre Sonderaufgaben.

Umfang und Art der Aufgabenwahrnehmung sind in einer vom Vorsitzenden und der bestellten Person zu unterschreibenden Vereinbarung festzuhalten. Die Vereinbarung darf den Bestimmungen der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen nicht zuwiderlaufen.



FSV 1912 Dieblich e.V.

Ihr Sportverein an der Untermosel

Geschäftsordnung des FSV 1912 Dieblich e.V.

§11

Die Abteilungsleiter aller Abteilungen haben dem Vorstand zum 31.12. eines jeden Jahres einen schriftlich abgefassten Bericht über die Ereignisse und den sportlichen Betrieb Ihrer Abteilung vorzulegen.

Abschnitt C Inkrafttreten

§ 12

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Sie ersetzt alle nach der bisherigen Geschäftsordnung geltenden Regelungen.

Dieblich, den 22.01.2018

Für den Vorstand

Manfred Eckhardt
1.Vorsitzender

Frank Dirschus-Gaumert
2.Vorsitzender

Tobias Arens
3.Vorsitzender